

Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:

§ 36

Als Anerkennungen zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 37

1 Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann auch die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung am Ort der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses erteilt werden.

2 Die Dauer des Aufenthaltes im Freien kann im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf insgesamt 4 Stunden und im allgemeinen Vollzug bis auf insgesamt 2 Stunden verlängert werden.

3 Gegenstände zur genehmigten erweiterten Ausstattung von Verwahrräumen können von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus zur Verfügung gestellt werden. Solche Gegenstände können von den Strafgefangenen käuflich erworben, in Arbeitsgemeinschaften selbst hergestellt bzw. von Angehörigen mitgebracht oder übersandt werden.

4 Die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke wird in der Regel nur Strafgefangenen im erleichterten Vollzug und Jugendlichen erteilt.